



der Stadtwerke Mosbach GmbH zu den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

### Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Der Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Ladestationen, Wallboxen und Anschlusschranken) mit einer Anschlussleistung größer 4,6kVA ist genehmigungspflichtig.

Ladeeinrichtungen unter 4,6kVA sind anmeldepflichtig.

Dabei ist es unerheblich ob sich die Ladeeinrichtung im privaten oder öffentlichen Raum befindet.

Bereits bei der Planung von Ladeeinrichtungen ist an die Stadtwerke Mosbach GmbH eine Netzanschlussanfrage mittels Anmeldeformular zu stellen. Dies gilt auch für die Erweiterung von bestehenden elektrischen Anlagen.

Das Anmeldeformular muss unter anderem folgende Angaben enthalten (siehe Formular Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge):

- Angaben zum Anschlussobjekt (Adresse, etc.)
- Angaben zur Ladeeinrichtung (Anschlussleistung, etc.)
- Angaben zum Errichter
- Etc.

Die Anschlusszusage der Ladeeinrichtung (Anschlussleistung ab 4,6kVA) durch die Stadtwerke Mosbach GmbH hat für Anlagen in Neubauten und in bestehenden Gebäuden eine Gültigkeit von vier Monaten.

Wird die Ladeeinrichtung innerhalb dieses Zeitraumes nicht in Betrieb genommen, erlischt die Anschlusszusage der Stadtwerke Mosbach GmbH. Es ist eine neue Anfrage zum Anschluss von Ladestationen, Wallboxen und Anschlusschranken zu stellen.

Einphasige Ladestationen, Wallboxen oder Anschlusschranken müssen eine maximale Unsymmetrie von 4,6kVA einhalten. Ab einer Anschlussleistung größer 4,6kVA müssen die Ladestationen und Wallboxen grundsätzlich dreiphasig und symmetrisch angeschlossen und betrieben werden.

Auch Ladestationen, Wallboxen oder Anschlussschränke mit einem Dauerstrom größer 44A (dreiphasig, 30kVA) müssen auf gesonderten, direktmessenden Zählerplätzen betrieben werden, außer es wird ein Nachweis (Herstellereklärung) erbracht, dass die DIN VDE 0603 und die DIN EN 61439-7 vollumfänglich eingehalten werden. Hierfür sind die Betriebs- und Montagebedingungen der Hersteller nach DIN VDE 0603 anzuwenden. Die festgelegte Grenztemperatur des Zählerschranks darf nicht überschritten werden und ist nach DIN EN 61439-1 nachzuweisen. Ab 44kW ist eine Wandlermessung vorgeschrieben.

Ist vorgesehen über die Ladeeinrichtung in das Netz der öffentlichen Versorgung einzuspeisen, sind die Anforderungen nach DVE-AR-N 4105 Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz einzuhalten.

### **Anschluss von Ladeeinrichtungen innerhalb eines Gebäudes**

Die Stromkreisverteiler für Ladestationen und Wallboxen sind bei der Inanspruchnahme eines speziellen Netznutzungsentgeltes getrennt vom Stromkreisverteiler für den Allgemeinbedarf anzuordnen. Eine eindeutige elektrische Trennung muss vorhanden sein. Bei einem gemeinsamen Stromkreisverteiler sind die Stromkreise für den Allgemeinbedarf von der Ladestation oder der Wallbox durch eine Schottung voneinander zu trennen.

Die Ladeeinrichtungen sind fest anzuschließen. Die Herstellerangaben sind zu berücksichtigen.

Bei einem einphasigen Betrieb (<4,6kVA) ist die Ladeeinrichtung auf Außenleiterphase mit der höchsten Spannung zu betreiben. Ist im Gebäude bereits eine Photovoltaikanlage oder ein Speicher vorhanden oder geplant, ist die Ladeeinrichtung auf der gleichen Außenleiterphase wie die Erzeugungs- bzw. Speicheranlage anzuschließen.

### **Anschluss von Anschlussschränken im Freien (Ladesäulen im Freien)**

Für Ladeeinrichtungen im Freien mit direktem Niederspannungsnetzanschluss ist die VDE-AR-N 4102 „Anschlussschränke im Freien“ einzuhalten.

Besteht in dem vorhandenen Anschlussschrank im Freien nicht genügend Platz für die Anforderungen nach VDE-AR-N 4102, kann der Netzanschluss über einen separaten Zähleranschlussschrank realisiert werden.

### **Steuerung nach § 14a EnWG**

Bei Netzengpässen behält sich die Stadtwerke Mosbach GmbH vor die Ladeeinrichtung zu steuern.